

BFV-Zulassungsrichtlinien für die Regionalliga Bayern

I. Technisch-Organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Einzureichende Unterlagen

1. Folgende Unterlagen müssen im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Vereine der Regionalliga und Bayernliga bis spätestens 01. März 2012, 14:00 Uhr und für Vereine der Landesligen bis spätestens 2. April 2012, 14:00 Uhr eingereicht werden:
 - Bewerbung zur Regionalliga
 - Zulassungsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmers (zweifach)
 - Schiedsgerichtsvertrag mit Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s des Regionalligeteilnehmers (zweifach)
 - Meldung der verantwortlichen Personen gemäß § 6
 - Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit in der Spielzeit 2012/2013.
 - Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit in der Spielzeit 2012/2013 bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko
 - Erklärung zum Stadion mit Stadionplan, eingezeichneten Rettungswegen sowie Protokoll Sicherheitsbesprechung gem. § 3 Abs. 3 der Sicherheitsrichtlinie
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern
 - Vom gesetzlichen Vertreter des Regionalligeteilnehmers unterschriebene Medienrichtlinie für die Regionalliga Bayern
 - Sicherheitskonzept des Regionalligeteilnehmers (Grundlage Sicherheitsrichtlinie für die RL Bayern, Erklärung zum Stadion/zur Sportanlage)
 - Stadionordnung (eventuell zweifach, falls Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko in einem anderen Stadion ausgetragen werden)

2. Folgende Unterlagen müssen bis zum 10.07.2012, 14:00 Uhr eingereicht werden:
 - Bestätigung: Wettverbot und Spielmanipulation
 - Sammelbescheinigung: Sportmedizinische Untersuchung
 - Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
 - Benennung des Stadionverbotsbeauftragten
 - Datenschutzerklärung des Stadionverbotsbeauftragten
 - Bestätigung / Anerkennung der Anti-Dopingregeln

§ 2 Stadion

1. Der Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Regionalliga-Mannschaft ist durch Einreichung der Erklärung zum Stadion/ zur Sportanlage zu erbringen. Diese Erklärung haben der Eigentümer, der Regionalligeteilnehmer und der Betreiber zu unterschreiben. Die gemachten Angaben haben die Polizei, die Bauaufsichtsbehörde, die

Brandschutzdienststelle, der Ordnungsdienst/Sicherheitsbeauftragte sowie der Rettungs- und Sanitätsdienst zu bestätigen.

2. Auf einer Platzanlage dürfen maximal nur zwei Verbandsliga-Vereine spielen.
3. Die Anforderungen an die Fußballstadien / Sportanlagen in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht sind gemäß der Erklärung zum Stadion zu erfüllen und einzuhalten.

§ 3 Sicherheitsvorgaben

1. Der Regionalligeteilnehmer verpflichtet sich, die in der Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern enthaltenen Anforderungen zu erfüllen.
2. Jeder Regionalligeteilnehmer hat ein eigenes Sicherheitskonzept getrennt nach Spielen mit oder ohne erhöhtes Risiko und eine Stadionordnung zu erstellen und dem BFV zusammen mit den Zulassungsunterlagen vorzulegen.
3. Sollte der Regionalligeteilnehmer auf dem gemeldeten Stadion/der Sportanlage die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem Risiko nicht erfüllen, ist ein Stadion/eine Sportanlage zu melden, wo die Sicherheitsrichtlinie für die Regionalliga Bayern für Spiele mit erhöhtem Risiko erfüllt werden kann.
4. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen hat der Sicherheitsbeauftragte diese Vorkommnisse, unmittelbar nach Spielschluss an die angegebenen Stellen zu melden. Nach jedem Spiel hat der Sicherheitsbeauftragte einen Spieltagsreport (Ligareport) abzugeben.

§ 4 Sportmedizinische Untersuchung

1. Eine internistisch-allgemein sportmedizinische Untersuchung der Spieler in der Regionalliga Bayern ist ab der Saison 2012/2013 verpflichtend vorgeschrieben.
2. Ohne den Nachweis einer internistisch-allgemein sportmedizinischen Untersuchung kann kein Eintrag auf der Spielberechtigungsliste erfolgen. Die sportmedizinische Untersuchung ist in Eigenverantwortung des Regionalligeteilnehmers durchzuführen. Die Bestätigung ist dem BFV mit der Spielberechtigungsliste vorzulegen.

II. Personell – Administrative Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Trainer

Für die Regionalliga-Mannschaft muss ein verantwortlicher Trainer mindestens mit A-Lizenz verpflichtet werden. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet der BFV.

§ 6 Verbindlich zu meldendes Personal

Der Regionalligateilnehmer hat folgendes Personal zu benennen und an die spielleitende Stelle zu melden:

- a. Veranstaltungsleiter / Ansprechpartner am Spieltag,
- b. Sicherheitsbeauftragter,
- c. Medienverantwortlicher,
- d. Fanbeauftragter,
- e. Bevollmächtigter für Stadionverbote,
- f. Stadionsprecher,
- g. Anti-Doping-Beauftragter

In Personalunion kann der Bevollmächtigte für Stadionverbote wahrgenommen werden. Alle andern Positionen können nicht kombiniert werden.

Änderungen sind unverzüglich der spielleitenden Stelle zu melden.

Dieser Personenkreis hat an den jeweiligen Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen des BFV teilzunehmen.

§ 7 Medizinisches Personal

Das medizinische Personal (ein Arzt oder ein Physiotherapeut) ist am Spieltag auf dem Spielberichtbogen zu benennen/melden. Ein Rettungswagen ist vor Ort zu stationieren. Ausnahmen haben die örtlich zuständigen Behörden zu genehmigen.

§ 8 Geschäftsstelle

Jeder Regionalligateilnehmer hat eine Geschäftsstelle zu betreiben. Sie muss nicht mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Die ständige - zumindest telefonische - Erreichbarkeit des Teilnehmers sollte dennoch gewährleistet sein.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 9 Überwachung Wettmarkt

1. Die Überwachung des Wettmarktes wird vom DFB zentral für alle Regionalligen wahrgenommen.
2. Die Spieler müssen entsprechend belehrt werden. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme und Anerkennung der geltenden Bestimmungen des DFB zum Wettverbot, Verbot der Spielmanipulation und zu damit in Zusammenhang stehenden Informationspflichten muss vorgelegt werden.

§ 10 Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Regionalliga Bayern übt der BFV aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Regionalliga Bayern festzulegen, besitzt der BFV.

3. Das Recht, über Fernsehübertragungen von Meisterschaftsspielen der Regionalliga Bayern Verträge zu schließen, besitzt der BFV. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über das Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga Bayern stehen dem BFV zu. Das BFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der BFV-Verbands-Spielausschuss ist anzuhören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem BFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das BFV-Präsidium.
6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das BFV-Präsidium.
7. Das offizielle Eröffnungsspiel zu Beginn einer Saison wird ausschließlich vom BFV vermarktet. Dabei kann der BFV auf alle vorhandenen Werbeflächen im Stadion frei verfügen. Der BFV hat das Recht alle anderen Werbeflächen abzudecken.
8. Dem BFV ist bei allen Verbandsspielen der Regionalliga Bayern das Recht einzuräumen hinter oder neben den Toren je eine Bande oder Transparent oder Banner anzubringen und Bodenleger auszulegen. Die Größe einer Bande oder Transparents kann hier ca. 1 m x 6 m betragen und kann für die Eigenprodukte des BFV, die Regionalliga Bayern selbst oder den mit BFV und der Liga verbundenen Produkte verwendet werden.
9. Der Regionalligateilnehmer hat die Medienrichtlinien der Regionalliga Bayern umzusetzen.
10. Pressekarten werden im Einvernehmen mit der örtlichen oder überörtlichen Sportpresse durch den Heimverein ausgegeben. Eine Akkreditierung ist erforderlich und wird durch den Heimverein ausgestellt. Die Akkreditierung kann für eine Saison erfolgen.
11. Die Video- und /oder Film-Akkreditierung erteilt auf Antrag die BFV-Pressestelle.

§ 11 BFV Spiel- und Medienbeauftragter

1. Zu jedem Verbandsspiel der Regionalliga Bayern wird ein BFV-Spiel- und Medienbeauftragter vor Ort sein. Diesem ist Zutritt zu allen Bereichen des Stadions/der Sportanlage zu gewähren.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann zusätzlich zum BFV-Spiel- und Medienbeauftragten von der DFB-Abteilung Prävention und Sicherheit eine Sicherheitsaufsicht vor Ort sein.